

Kinder sollen die bestmögliche Schulbildung erhalten

Unsere Kinder sollen die bestmögliche Schulbildung erhalten. Insbesondere finde ich, dass wir die Chancengleichheit für alle Kinder ermöglichen müssen.

Das ist bei einer Schulung ausserhalb von zertifizierten Schulen möglich, aber nur dann, wenn gewährleistet werden kann, dass der Unterricht das gleiche Niveau erreicht wie in Schulen. Dazu sollte die Lehrperson eine passende Ausbildung nachweisen können. Weiter finde ich es für alle Kinder enorm wichtig, dass sie neben Schulwissen auch Sozialkompetenzen erlangen. Sie sollen andere Kinder kennenlernen und auch mal schwierige Situationen erleben und zu meistern erlernen. Dafür ist eine Beschulung zu Hause wohl kaum geeignet. Jeder, der schon mal Kinder zu erziehen versucht hat, weiss genau, dass man mit eigenen Kindern niemals so konsequent sein kann, wie das eine Lehrperson vor einer Klasse sein muss. In diesem Sinne gewährleistet die Änderung des Schulgesetzes eine vergleichbare Beschulung für alle unsere Kinder, zu Hause oder in einer Schule.

Stephan Schlatter Tanoue
Schaffhausen

Alle drei Wege sollen möglich bleiben

Drei Wege stehen Kindern aus dem Kanton Schaffhausen im Moment offen, um in den Genuss von Bildung zu kommen. Es gibt die öffentliche Schule, es gibt Privatschulen und es gibt das Homeschooling, wo Kinder von Eltern zu Hause unterrichtet werden. Alle sechs Monate überprüft das Schulinspektorat bei diesen Homeschooling-Kindern, ob die Lernziele erreicht wurden. Das neue Schulgesetz will aber das Homeschooling für Eltern, welche kein Lehrdiplom haben, verbieten. Dies bedeutet, dass Homeschooling für die meisten Eltern nicht mehr möglich sein wird. Als diplomierte Lehrerin ist es mir ein Anliegen, dass alle drei Wege auch in Zukunft für alle Kinder möglich bleiben. Denn nicht alle Schüler/innen lernen in



Kantonale Abstimmung Schulgesetz

Am 12. März stimmt der Kanton Schaffhausen über die Teilrevision des Schulgesetzes ab. Dieses soll die gesetzlichen Grundlagen für den privaten Unterricht ausserhalb der Volkshochschule klar definieren. Private Schulen sollen ihre Finanzen transparent machen und erhielten dafür Zugang zu kantonalen Leistungen. Personen, die Kinder zu Hause unterrichten, müssten künftig ein Lehrdiplom haben.

BILD MELANIE DUCHENE

der öffentlichen Schule oder in Privatschulen am besten. Darum sage ich NEIN zum neuen Schulgesetz, welches Eltern verbietet, zu Hause ihre Kinder zu unterrichten, nur weil sie kein Lehrdiplom haben!

Dorothe Hefpfer
Thayngen

Ein klares Nein zum Schaffhauser Schulgesetz

Das neue Schulgesetz hat tolle Punkte, aber es diskriminiert Familien, die ihre Kinder zu Hause unterrichten, und das ist nicht korrekt. Waren es nicht viele hochbegabte und gelehrte Menschen, Kinder, die zu Hause unterrichtet und gefördert wurden? Und gerade auch zu Zeiten, in denen wir mit Lehrermangel und Lehrerburnouts zu kämpfen haben, sollte diese Option doch begrüsst und unterstützt werden. Die Kontrollen

dieser Familien durch das Erziehungsdepartement sind so streng, da müssen wir keine Angst haben, Kinder könnten nicht geschult oder vernachlässigt werden. Darum bitte ich euch, ihr lieben Mitbürger, traut euch das Nein zu setzen, verbaut den Familien der Zukunft diese Option nicht und schenkt diesen Familien und Kindern Vertrauen.

Fabienne Anghel
Beringen

Kein Ausbildungs-Dschungel in der Schulbildung!

Mit der Teilrevision des Schulgesetzes werden die Anforderungen an qualitativ guten Unterricht und sachgerechte Vermittlung der Lerninhalte bei privaten Schulen und im privaten Heimunterricht geregelt. Damit entsteht Gewähr, dass alle jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechend die

Lernziele zeitgerecht erreichen können, insbesondere wenn es um den Übertritt in die Berufsbildung oder in weiterführende Schulen geht. Mit Blickwinkel auf das Kindwohl sollte langfristiges Homeschooling eigentlich die Ausnahme bilden. Es ist dennoch wichtig, dass klare Regelungen bestehen und eine verpflichtende Aufsicht geregelt ist. Die Voraussetzung eines EDK-anerkannten Lehrdiploms im Bereich des privaten Unterrichts dient der Sicherung eines qualitativ ausreichenden Unterrichts. Davon darf nur für den vorübergehenden privaten Unterricht abgewichen werden. Im Interesse der gesellschaftlichen Flexibilität der Familien kann bei beruflich bedingten Auslandsreisen zwischen drei bis sechs Monaten, also für einen begrenzten Zeitraum, der Unterricht von Personen ohne Lehrdiplom unterrichtet werden. Schule ist mehr als reine Wissenseignung, wird doch auch die Sozialkompetenz in grösseren Gruppen gefördert. In diesem Bereich hat Home-

schooling gravierende Nachteile, wie fehlendes soziales Lernen, keine positive Gruppendynamik, Lernen durch die Fragen von anderen Klassenkameraden und interaktive Ansätze greifen beim Homeschooling ins Leere, ein geschütztes Umfeld, dadurch mangelnde Vorbereitung auf das Leben ausserhalb des geschützten heimischen Umfelds, Schwierigkeiten im Übertritt in eine höhere oder staatliche Schule. Im Gegensatz zu einer privaten Schule, bei der die Eltern Schulgeld bezahlen und auch ein erhöhtes Interesse an der Erreichung der Lernziele haben, handelt es sich beim privaten Unterricht im Familienkreis um eine rein familiäre Gruppierung ohne diesen kritischen Fokus von aussen. Mit einem JA zum revidierten Schulgesetz sichern wir eine solide und gute Bildungsqualität für unsere Jugend. Ich empfehle unbedingt, der Teilrevision zuzustimmen.

René Schmidt
Schaffhausen

Stellungnahme des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 12. März

Ja zur Teilrevision des Schulgesetzes und zum ITSH-Gesetz

Die Bildung in der Schweiz ist ein hohes Gut, welches hochzuhalten und bestmöglich zu fördern ist. Die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Grundschulunterrichts ist sowohl sozialpolitisch wie auch volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Die geplante Schulgesetzänderung trägt einen gewichtigen Teil dazu bei. Die Vorlage dient der Qualitätssicherung des Unterrichts in der Volksschule und strebt zudem in mehreren Bereichen eine Gleichbehandlung aller Kindergarten- und Schulkinder im Kanton an. Das Erfordernis eines EDK-anerkannten Lehrdiploms beim privaten Unterricht stellt dabei einen wesentlichen Teil der Vorlage dar. Mit dieser Anforderung soll ein hohes Mass an Unterrichtsqualität auch im privaten Unterricht gewährleistet und dadurch ein möglichst gleichwertiges Bildungsniveau wie an den öffentlichen Schulen angestrebt werden.

Beitrag zur Gleichbehandlung und damit zur Chancengerechtigkeit

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Ausweitung des unentgeltlichen Zugangs zu kantonalen Dienstleistungen auf schulpflichtige Kinder an privaten Schulen und im privaten Unterricht. So stehen diesen neu auch Angebote wie Logopädie, Psychomotorik, schulpflichtige Kinder an privaten Schulen und im privaten Unterricht. So stehen diesen neu auch Angebote wie Logopädie, Psychomotorik, schulpflichtige Kinder an privaten Schulen und im privaten Unterricht. So stehen diesen neu auch Angebote wie Logopädie, Psychomotorik, schulpflichtige Kinder an privaten Schulen und im privaten Unterricht.

terten werden den Schülerinnen und Schülern in privaten Schulen und bei privatem Unterricht die obligatorischen Lehrmittel der öffentlichen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Beide Neuerungen erachtet der Regierungsrat als wesentlichen Beitrag zur Gleichbehandlung und damit zur Chancengerechtigkeit.

Mit den neuen Gesetzesbestimmungen werden klare Voraussetzungen für die Bewilligung von privaten Schulen, von privatem Unterricht und von vorübergehendem privatem Unterricht im Rahmen von Auslandsreisen, Sabbaticals oder beruflich bedingten Auslandsaufenthalten geschaffen. Die Bestimmungen orientieren sich an einer bis April 2020 gelebten Bewilligungspraxis des Erziehungsrates. Eine gesetzliche Verankerung von wesentlichen Eckwerten zur Bewilligung hat bislang gefehlt. Diese Lücke soll geschlossen werden.

Der Regierungsrat steht mit Überzeugung hinter der geplanten Schulgesetzänderung und empfiehlt, am 12. März 2023 ein Ja zur Teilrevision des Schulgesetzes in die Urne zu legen.

ITSH-Gesetz: Durchdachte Lösung nach langjährigen Diskussionen

Seit 50 Jahren ist die KSD die gemeinsame EDV-Abteilung von Kanton und Stadt. Der Investitionsverteilungsschlüssel der beiden Eigner besteht seit 1995, die

derzeitige Rechtsform seit 1997. Ab 2008 wurde der Entflechtungsprozess zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen eingeleitet und diskutiert. Hinzu kam, dass aufgrund des revidierten Finanzhaushaltgesetzes die KSD in ihrer heutigen Form nicht mehr rechtskonform betrieben werden kann. Dementsprechend wurde es zwingend notwendig, dass für die KSD eine neue Rechtsform beschlossen wird.

Evaluiert wurden die Ausgestaltung der KSD als normale Dienststelle, als selbstständige oder unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. In den Beratungen zwischen Stadt und Kanton setzte sich am Ende klar die Organisationsform der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch. Die unselbstständige Anstalt ist im Alleineigentum des Kantons und wird durch diesen bestimmt. Budget, Jahresrechnung und alle wichtigen Entscheide werden durch die kantonalen Behörden und gemäss verfassungsmässiger Kompetenzen gefällt. Dadurch kann die KSD ihre bewährte Struktur beibehalten, ist handlungs- und wettbewerbsfähig, aber trotzdem noch als Servicedienstleisterin Teil der kantonalen Verwaltung. Zudem können mit der Weiterführung der heutigen Betriebsform die bestehenden Verträge ohne Unterbruch übernommen werden.

Ebenso untersteht das Personal weiterhin dem kantonalen Personalrecht.

Die Stadt Schaffhausen gibt ihre Eigentümerstellung auf und wird fortan Bestellerin bei der kantonalen IT-Anstalt sein. Sie wird als Ankerkundin im Kundengremium Einsitz nehmen.

Vorteile der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

Eine unselbstständige Anstalt bietet die Vorteile einer Auslagerung aus der Kernverwaltung sowie die Trennung zwischen politischer und betrieblicher Einflussnahme, Flexibilität und unternehmerischen Handlungsfreiraum samt entsprechender Eigenverantwortung. Die KSD kann sich neu an der Privatwirtschaft und anderen IT-Unternehmen orientieren, was es ermöglicht, innovative und agile Lösungen zu implementieren. Die neue Informatik Schaffhausen tritt selbstständig auf, hat eine eigene Rechnungslegung und somit mehr Kostentransparenz. Kundinnen und Kunden wird mit gleichen Werten begegnet, egal, ob Kanton, Stadt oder Gemeinden. Als Mitglieder des Kundengremiums können sich Vertretungen der Verwaltung wie auch der Gemeinden miteinander austauschen und Anträge stellen. Dies wäre nicht möglich, würde die KSD beispielsweise zu einer Dienststelle werden. Weiter sind die Mitsprache und Aufsicht durch den

Kantonsrat bei einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt besser als bei einer Dienststelle. Die obersten strategischen Leitplanken und die Organisation sind in einem Gesetz verankert, und der Kantonsrat erhält jährlich mit dem Geschäftsbericht einen separaten Rechenschaftsbericht zur Genehmigung.

Synergieeffekte für Kanton, Stadt und Gemeinden

Die Überführung der KSD in das Alleineigentum des Kantons wurde vom Kantonsrat begrüsst, da es eine klare organisatorische Vereinfachung darstellt und zu einer Entflechtung führt. Entgegen der Ausgestaltung als Dienststelle können mit der neuen Organisationsform als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt auch die Stadt als Ankerkundin und die aktuell 9 vollintegrierten und 13 teilintegrierten Gemeinden weiterhin im bisherigen Umfang bedient werden, was Synergieeffekte zur Folge hat und für die Grösse des Kantons angemessen ist. Somit entspricht das ITSH-Gesetz am besten den Anforderungen und Bedürfnissen von Kanton, Stadt und Gemeinden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, am 12. März 2023 ein Ja zum ITSH-Gesetz in die Urne zu legen.

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen